

Friedmar Fischer / Werner Siepe
Standpunkt:
Nachlese 1:
Das BGH-Urteil vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06)
28.06.2011

Vorbemerkung

Die meisten Mitglieder der Startgutschriften-Arge sind rentenferne Pflichtversicherte (alle sind übrigens Nicht-Juristen) und haben an der mündlichen Verhandlung des BGH ([Az. IV ZR 74/06](#)) am 14.11.2007 persönlich teilgenommen. Das einige Wochen später veröffentlichte 69-seitige Urteil haben sie mehrmals gründlich durchgelesen. Entscheidend für eine Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften sind lediglich die Seiten 57 bis 69 des BGH-Urteils mit den Randnummern (RdNr.) 122 bis 150.

Beim Vergleich der nun von den Tarifparteien getroffenen Neuregelung in § 33 Abs. 1a ATV mit den Seiten 57 bis 69 des BGH-Urteils reibt sich die Startgutschriften-Arge verwundert die Augen. Allgemein hatten wir mit einer Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 % auf 2,5 % pro Jahr für rentenferne Pflichtversicherte mit längeren Ausbildungszeiten gerechnet und daher mit einer Erhöhung der Startgutschrift um 11,11 %. Was nun herausgekommen ist, steht nicht nur für juristische Laien, sondern auch für auf Zusatzversorgungsrecht spezialisierte Rechtsanwälte in markantem Widerspruch zum BGH-Urteil.

Kein Zuschlag für bestimmte Rentenferne mit längeren Ausbildungszeiten

Die geplante Neuregelung schließt sowohl die Jahrgänge ab 1961 (mit noch nicht vollendetem 50. Lebensjahr Ende 2010, sog. jüngere Rentenferne) als auch die Rentenfernen mit mindestens 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren (Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sog. langdienende Rentenferne) durch die gewählte Berechnungsformel kategorisch von einem Zuschlag aus.

An keiner einzigen Stelle des BGH-Urteils wird aber eine Differenzierung zwischen jüngeren und älteren Rentenfernen oder zwischen lang- und kurzdienenden Rentenfernen vorgenommen (siehe Seiten 57 bis 69 des BGH-Urteils). Das unter RdNr. 136 auf den Seiten 62 und 63 erwähnte Beispiel eines Akademikers (Jahrgang 1947), der mit 28 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten ist, 26 Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 erreicht hat und bis zum vollendeten 65. Lebensjahr nur 37 Pflichtversicherungsjahre erreichen kann, darf auf keinen Fall verallgemeinert werden.

Ausdrücklich betont der BGH unter der gleichen RdNr. 136, dass Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten, wie Akademiker, die bei einem bisherigen Anteilssatz von 2,25 % pro Jahr die fiktiv angesetzten 44,44 Pflichtversicherungsjahre überhaupt nicht erreichen können, deshalb überproportionale Abschläge hinnehmen müssen. Dies betrifft „neben Akademikern auch all diejenigen, die auf Grund besonderer Anforderungen eines Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst, etwa einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder eines Meisterbriefes in einem handwerklichen Beruf, erst später in den öffentlichen Dienst eintreten“ (siehe ebenfalls RdNr. 136).

Unter den laut geplanter Neuregelung vom Zuschlag ausgeschlossenen Jahrgängen ab 1961 sowie Rentenfernen mit Einstiegsalter bis 25 Jahre befinden sich aber mit Sicherheit auch viele Rentenferne mit längeren Ausbildungszeiten wie bei Akademikern oder anderen Späteinsteigern (z.B. nach abgeschlossener Berufsausbildung oder mit Meisterbrief in einem handwerklichen Beruf). Insofern steht der Ausschluss dieser Gruppen in eklatantem Widerspruch zum BGH-Urteil. Dort heißt es in RdNr. 133 auf Seite 61, dass die Multiplikation der Zahl der Pflichtversicherungsjahre mit dem jährlichen Anteilssatz von 2,25 % „infolge der Inkompatibilität beider Faktoren zahlreiche Versicherte vom Erreichen des 100%-Wertes ohne ausreichenden sachlichen Grund von vornherein ausschließt“. Ein solcher Ausschluss erfolgt aber nun durch die Neuregelung, wenn beispielsweise bei genau 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren kein Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift erfolgt und damit nur maximal 90 % der Voll-Leistung erreicht werden können.

Keine Definition für Rentenferne mit längeren Ausbildungszeiten

Überraschenderweise findet sich weder in der Niederschrift zur Tarifeinigung noch im geplanten § 33 Abs. 1a ATV noch in den diversen Pressemitteilungen der Tarifparteien irgendeine Definition für „längere Ausbildungszeiten“, obwohl dies sicherlich gut möglich gewesen wäre.

Der mögliche Einwand, Rentenferne mit längeren Ausbildungszeiten seien nur schwer aus den Akten zu ermitteln, zieht nicht. Beim abgeschlossenen Hochschulstudium weist schon der Dr. bzw. Dipl.-Titel auf eine längere Ausbildungszeit von mindestens 4 Jahren hin. Bei den Nicht-Akademikern könnten das Eintrittsjahr in den öffentlichen Dienst sowie die Höhe des gesamtversorgungsfähigen Entgelts ein Indiz für eine längere Ausbildung sein. Auf jeden Fall geht aber die Länge der Ausbildungszeit aus den Personalakten hervor, die von den Beteiligten der Zusatzversorgungskassen geführt werden.

Warum die Tarifparteien auf eine Definition der längeren Ausbildungszeiten verzichtet und stattdessen eine Berechnungsformel entwickelt haben, aus der die

Länge der Ausbildungszeit indirekt hervorgehen soll, aber keineswegs hervorgehen muss, erschließt sich nicht.

Keine Lösung im Sinne des BGH-Urteils

Laut RdNr. 150 des BGH-Urteils „war es den Tarifvertragsparteien vorbehalten, für welche Lösungen sie sich entscheiden“. Drei Wege standen ihnen laut RdNr. 149 dazu offen:

1. Veränderung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 %
2. Veränderung bzw. Einführung eines modifizierten Unverfallbarkeitsfaktors (als Verhältnis der erreichten zu den erreichbaren Pflichtversicherungsjahren)
3. Veränderung der gesamten Berechnungsformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG und nicht nur die Korrektur ihrer Faktoren.

Ganz offensichtlich favorisierte der BGH eine pauschalierte Berechnung mit Hilfe eines festen Prozentsatzes pro Pflichtversicherungsjahr (siehe RdNr. 126). Dieser feste Prozentsatz sei angebracht, „um Ungereimtheiten, die mit Anwendung des § 2 Abs. 1 BetrAVG verbunden wären, zu vermeiden“. Schließlich könne der Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 2 BetrAVG nicht losgelöst von der Berechnungsmethode für die Voll-Leistung betrachtet werden, da zwischen beiden Rechenschritten ein innerer Zusammenhang besteht (siehe ebenfalls RdNr. 126).

Warum sich die Tarifparteien gegen eine Veränderung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 % nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (siehe obiger Lösungsweg Nr. 1) und stattdessen für die Einführung eines modifizierten Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 Abs. 2 BetrAVG mit pauschalem Abzug von 7,5 Prozentpunkten entschieden haben, bleibt vorläufig ihr Geheimnis. Tatsächlich kommt diese komplizierte Berechnungsmethode nur zum Tragen, wenn der Versorgungssatz nach § 2 Abs. 2 BetrAVG (= Verhältnis von erreichten zu erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) um mehr als 7,5 Prozentpunkte über dem Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (= Zahl der erreichten Pflichtversicherungsjahre x 2,25 % pro Jahr) liegt.

Falls die Abweichung zwischen den Versorgungssätzen nach § 2 und § 18 BetrAVG mehr als 7,5 Prozentpunkte ausmacht, wird anschließend noch geprüft, ob evtl. eine Kürzung des Nettoversorgungssatzes und damit der Voll-Leistung erfolgen muss. Dies ist immer dann der Fall, wenn weniger als 32 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreicht werden können. Zusatzberechnungen zur gesamtversorgungsfähigen Zeit, die aus der Summe von erreichbaren Pflichtversicherungsjahren und den zur Hälfte angerechneten Nicht-Pflichtversicherungsjahren zwischen dem 17. und 65. Lebensjahr (sog. Halbanrechnung) ermittelt wird, werden dabei in Kauf

genommen, obwohl RdNr. 135 des BGH-Urteils eine Beschränkung auf die Pflichtversicherungsjahre und den Verzicht auf die Ermittlung der gesamtversorgungsfähigen Zeit nahelegt. Die von den Tarifparteien gewählte Lösung ist insgesamt keine Lösung im Sinne des BGH-Urteils vom 14.11.2007.

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Nachlese1_BGH_Urteil_2007.pdf)